

Satzung

über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Gönnebek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1967 (GVOBl. Schl.-H. Seite 410) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22 Juni 1962 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 237) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.72 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 327) und des Beschlusses der Gemeindevertretung Gönnebek vom 31. Januar 1979 wird im Interesse der öffentlichen Ordnung für die Gemeinde Gönnebek folgende Satzung erlassen:

Straßenschilder

§ 1

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind durch blaue Straßenschilder mit weißer Beschriftung zu kennzeichnen. Die Beschaffung der Straßenschilder, deren Anbringung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Benennung der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich aus dem anliegenden Ortsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Neu geschaffene Straßen, Wege und Plätze werden jeweils durch Beschluss der Gemeindevertretung benannt.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen und das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtung auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Alle Gebäude sind durch Hausnummern zu kennzeichnen.

§ 3

- (1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das Hausnummernschild an seinem Haus anzubringen, es in lesbarem Zustand zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern; das gleiche gilt für eine evtl. notwendig werdende Umnummerierung.

§ 4

- (1) Für die Hausnummern sind blaue Schilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Diese Schilder müssen bei
 - a) einstelligen Hausnummern 10 cm hoch und 10 cm breit
 - b) zweistelligen Hausnummern 10 cm hoch und 12 cm breit
 - c) dreistelligen Hausnummern 10 cm hoch und 14 cm breit sein.

Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft und den Hauseigentümern zugeteilt.

Auf Wunsch des Hauseigentümers können anstelle der vorgeschriebenen Hausschilder auch schmiedeeiserne angebracht werden, die der Hauseigentümer selbst zu beschaffen hat. Die Bestimmungen über die Größe der Schilder gelten entsprechend.

§ 5

Die Nummerierung erfolgt durch das Amt als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

- (1) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei Häusern mit Seiteneingang sind sie an der neben dem Zuweg zum Hauseingang straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
- (2) Die Hausschilder sind an den Häusern 1,5 m bis 2,00 m hoch anzubringen. Sie müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung befestigt sein.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung ist das Amt Bornhöved ermächtigt, die Gebührenpflichtigen durch das Androhen und Festsetzen von Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gönnebek, den 19.03.1979

Gemeinde Gönnebek
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Erfasst am 11.03.2003